

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## FEMA GmbH

(im folgenden kurz: "FEMA" genannt)

### I. Vertragsumfang und Gültigkeit

1.1. FEMA GmbH kauft, verkauft, leistet und liefert ausschließlich aufgrund der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und für die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

1.2. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vertragsbestimmungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.

1.3. Vereinbarungen von FEMA sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt und firmenmäßig gezeichnet sind. Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von FEMA GmbH schriftlich ausdrücklich anerkannt werden.

### II. Vertragsschluss

Sämtliche Angebote und Anfragen von FEMA sind grundsätzlich freibleibend. Ein Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch den AN als geschlossen.

### III. Lieferung und Leistung

3.1. Sämtliche von FEMA bekannt gegebene Preise verstehen sich in Euro (€) und enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird dem Vertragspartner soweit gesetzlich vorgeschrieben zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.2. FEMA wird seine vertragsgegenständliche Leistungspflicht ordnungsgemäß erfüllen. FEMA wird vereinbarte Termine soweit als möglich einhalten. Aus einer Überschreitung vereinbarter Termine können keinerlei Schadenersatz- oder sonstige Rechte abgeleitet werden. Teilleistungen sind möglich.

3.3. Im Falle höherer Gewalt wie Streik, Aussperrung oder Naturkatastrophen ist FEMA für die Dauer der Beeinträchtigung von seiner Verpflichtung frei, ohne dass dem Vertragspartner hieraus irgendwelche Ansprüche zustehen.

### IV. Rechnungslegung und Zahlung

4.1. Die von FEMA gelegten Rechnungen sind binnen 7 Tagen netto ohne Skontoabzug auf das in der Rechnung bekannt gegebene Konto zu bezahlen und enthalten keine Versand- und Verpackungskosten. Diese werden bei gesonderter Beauftragung zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.2. Bei Teilleistungen ist FEMA berechtigt, nach jeder einzelnen Leistung Teilrechnung zu legen.

4.3. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten. Eine Aufrechnung von behaupteten Gegenforderungen des Vertragspartners gegen Ansprüche von FEMA ist ausgeschlossen, es sei denn, zwingende gesetzliche Vorschriften stehen dieser Abrede entgegen.

4.4. Im Verzugsfalle ist FEMA berechtigt Verzugszinsen im Ausmaß von zumindest 10 % p.a. zu verrechnen, sofern gesetzlich nicht höhere Zinsen zulässig sind.

4.5. Im Verzugsfalle ist der Vertragspartner verpflichtet, die für die Betreibung der Ansprüche von FEMA durch Einschaltung eines Rechtsanwaltes oder eines Inkassobüros anfallenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.

4.6. Sofern FEMA das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Vertragspartner pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 40,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 100,00 zu bezahlen.

4.7. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der daraus entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

### V. Rücktritt vom Vertrag

5.1. Bei Stornierung des Auftrages aus welchen Gründen immer, ist FEMA unabhängig von der Möglichkeit, auf Vertragserfüllung zu bestehen, berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe von zumindest 10 % des vereinbarten Preises zu verlangen. Darüber hinaus ist FEMA berechtigt, vollständigen Ersatz für sämtliche erbrachte Leistungen zu verlangen.

5.2. Bei individuell für den Auftraggeber angefertigten Plänen, Entwürfen, Kalkulationen und Farbbildern oder sonstigen Unterlagen, hat der Auftraggeber bei Stornierung des Auftrages sämtliche FEMA entstandene Aufwendungen, und darüber hinaus jedenfalls einen Betrag in Höhe von 30% des Auftragswertes zu ersetzen.

### VI. Eigentumsrecht

6.1. Sämtliche Pläne, Entwürfe, Kalkulationen, Energieausweise, Bilder und sonstige von FEMA erstellte Unterlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum von FEMA.

6.2. Sollten diese Unterlagen gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Vertragspartner, FEMA innerhalb von 3 Tagen zu verständigen und FEMA sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechtes erforderlichen Informationen zu erteilen.

### VII. Gewährleistung und Haftung

7.1. Festgestellte Mängel sind unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe schriftlich bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.

7.2. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetz wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behält sich FEMA vor, den Gewährleistungsanspruch nach freier Wahl, durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

7.3. Für von Kunden beigeordnete Bestandspläne und sonstige falsche Unterlagen bzw. Informationen, insbesondere Maßangaben, wird keine Haftung übernommen und ist ein Schadenersatzanspruch für Fehler, welche aus von Kunden beigeordneten Bestandsplänen oder sonstigen falschen Unterlagen bzw. Informationen resultieren, ausgeschlossen.

7.4. Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit, außer für Personenschäden, ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

Ersatzansprüche verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Die Haftung für Folgeschäden wird ausgeschlossen.

### VIII. Geistiges Eigentum

8.1. Ausdrücklich festgehalten wird, dass sämtliche Urheber- und sonstigen Rechte an den von FEMA hergestellten Plänen, Entwürfen, Kalkulationen, Energieausweisen und sonstigen Unterlagen ausschließlich bei FEMA verbleiben.

8.2. Mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgeltes erwirbt der Auftraggeber und überträgt FEMA das Recht, das vertraglich hergestellte Werk in der vereinbarten Weise zu nutzen. Jede Veröffentlichung, Weitergabe und wiederholte Nutzung durch Dritte oder den Auftraggeber selbst ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von FEMA zulässig.

### IX. Datenschutz/Geheimhaltung

FEMA verpflichtet sich, die Bestimmungen über das Datengeheimnis DSGVO 2000 (Datenschutzgesetz 2000) und über das Bankgeheimnis Gemäß § 38 BWG (Bankwesengesetz) einzuhalten.

### X. Schlussbestimmungen

10.1. Für die Auslegung sämtlicher unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossener Verträge sowie für die Lösung von Streitigkeiten aus diesen Verträgen gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendung des UNKaufrechtes wird ausgeschlossen.

10.2. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vereinbart. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG. Es ist sohin diesfalls jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

10.3. Erfüllungsort für Lieferung und Leistung sowie Zahlung ist der Geschäftssitz von FEMA.

10.4. Für den Verkauf an Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

10.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder ungültig sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit bzw. Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung hat unverzüglich eine solche wirksame oder gültige Bestimmung zu treten, welche am ehesten dem Willen der Parteien im Zusammenhang mit den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften entspricht.